

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung an **Sonn- u. Feiertagen**.
- (2) Diese Verordnung gilt für **geschlossene Orts- u. Siedlungsgebiete** der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach.

§ 2 Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen an **Sonn- und Feiertagen, ganztags**, die geeignet sind Menschen durch Lärm örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind an den unter Abs. 1 genannten Tagen verboten:
 1. Der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege
(z.B. Benzinrasenmäher, Rasentraktor, Laubsauger, Laubbläser, Motorsense, Mähtraktor)
 2. Elektrorasenmäher

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für Schneeräummaschinen (z.B. Schneefräse), im Zuge der Schneeräumung.

§ 4 Strafbestimmung

(1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218.— oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die seit 1.7. 1976 gültige Umweltschutzverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.5.1976, mit Abänderung des § 2 in der Gemeinderatssitzung am 24.2.1999 und vom 12.10.2001 außer Kraft .



Der Bürgermeister

Ök. Rat Anton Gonaus

Angeschlagen am: 20.01.2016

Abgenommen am: 05.02.2016